



<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/271</b>	
- öffentlich -	Datum: 27.12.2019	
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Pomrehn, Ilona	
<b>Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Umsetzung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.01.2020	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung

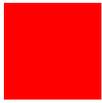
**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.12.2019.

**Anlage/n:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Michael Rohwer**  
- Kreistagsabgeordneter -

Vorsitzende des RE Ausschusses

Frau Anke Götttsch  
per eMail: an-goettsch@gmx.de

sowie Kreisverwaltung: kirsten.weit@kreis-rd.de

Rendsburg, den 23.12.2019

## **Regionalentwicklungsausschuss - Sitzung am 29.01.2020**

Sehr geehrte Frau Götttsch, liebe Anke!

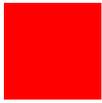
Namens der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stelle ich folgenden Antrag:

**Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt die Kreisstraße 43 in Höhe Schülp als anerkannten Schulweg zur Schule am Ochsenweg in der Gemeinde Jevenstedt aufzunehmen.**

Begründung:

Nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 i.V.m. § 14 der Schülerbeförderungssatzung vom 19.12.2017 i.V.m. „zu“ § 3 Absatz 1 (Schulweg) der Verwaltungsvorschrift vom 1.08.2018 i.V.m. der ständigen Rechtsprechung, hier Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 10.12.2013 Randnummern 16, 18 und 26 ist die Selbstverwaltung schlüssig verpflichtet, sich der Problematik der Schülerinnen und Schüler gerade der Sekundarstufe 1 in kritischen Wegelagen anzunehmen.

Die betroffene Kreisstraße wurde zu seiner Zeit als Schulweg auch mit Zuschüssen des Kreises mit Sicherheitsmaßnahmen erweitert. Derzeit verweigert die Kreisverwaltung die Anerkennung dieser Kreisstraße als Schulweg zur Berechnung des kürzesten verkehrsüblichen Weges von Wohnungstür zur Schule und weist einen Weg durch einen Wald ohne Absicherung als Grundlage aus. Der Kreis bleibt hier hinter einer konkreteren Formulierung in der Satzung zurück und nutzt eine Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung. Verkehrsüblich wird dort die fußläufige Entfernung bezeichnet. Das ist unzureichend, nicht rechtssicher, intransparent und durch den normalen Bürger nicht nachvollziehbar.



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Michael Rohwer**  
- Kreistagsabgeordneter -

Letztlich ist es in begründeten Einzelfällen der Selbstverwaltung überlassen, Entscheidungen in kritischen Lagen zu übernehmen und zu entscheiden.

Anbei:

- OVG Berlin-Brandenburg, OVG 3 B 19.13, Urteil vom 10.12.2013
- LZ vom 28.09.2018: Posse um eine Schülerfahrkarte
- Antrag auf Änderung des Schulweges zwischen Schülup und Jevenstedt
- Projektdatenblatt Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg: Neubau Radweg Schülup/RD – Jevenstedt an der K43

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Kreistagsfraktion

Michael Rohwer  
(Kreistagsabgeordneter)

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 3. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	10.12.2013	<b>Norm:</b>	§ 112 Abs 1 SchulG BB
<b>Aktenzeichen:</b>	OVG 3 B 19.13		
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

### **Schülerbeförderungskosten; Länge des Schulweges und Bemessung nach dem verkehrsüblichen Fußweg**

#### **Leitsatz**

1. Eine Schülerbeförderungssatzung, die einen Zuschuss für Schüler der Sekundarstufe II nur bei einem Schulweg von mindestens 8 km Länge vorsieht, ist mit höherrangigem Recht vereinbar.
2. Es verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn einer Schülerbeförderungssatzung zufolge die Länge des Schulweges nach dem verkehrsüblichen Fußweg bemessen wird, soweit es sich um eine bloße Berechnungsgrundlage handelt.

#### **Tenor**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Mai 2013 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um einen Zuschuss zu den Schülerfahrtkosten. Die 1992 geborene Klägerin, die im hier maßgeblichen Zeitpunkt in S..., wohnte, beantragte im August 2008 für das Schuljahr 2008/2009 bei dem Landkreis M... einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch des Oberstufenzentrums M... in S..., wohin sie nach dem Besuch einer Gesamtschule gewechselt war.
- 2 Der Landrat des Landkreises lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14. August 2008 ab, weil der Schulweg zwischen der Wohnung der Klägerin und der von ihr besuchten Schule weniger als 8 km betrage. Den hiergegen gerichteten Widerspruch, mit dem die Klägerin geltend machte, der Schulweg betrage laut Routenplaner 8,44 km, wies der Landrat des Landkreises M... mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2008 zurück. Der kürzeste verkehrsübliche Fußweg belaufe sich dem Internet-Routenplaner GoogleMaps zufolge auf 7,7 km und laut Routenplaner Map24 auf 7,88 km.
- 3 Mit ihrer Klage hat die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gerügt. Die von dem Beklagten herangezogenen Internetrouutenplaner kämen zu unterschiedlichen Ergebnissen, wobei es in einem Fall nur an 120 Metern bis zur Mindestentfernung von 8 km fehle. Unter diesen Bedingungen müsse der Beklagte eine

Ermessensentscheidung treffen. Abgesehen davon sei eine exakte Ermittlung des Fußweges gar nicht möglich und die Festsetzung einer Mindestentfernung von 8 km sei recht hoch. Dem hielt der Beklagte entgegen, dass sich die Strecke den von ihm genutzten Internet-Routenplanern zufolge jedenfalls auf weniger als 8 km belaufe. Dies stimme auch mit der dritten Routenmessung („ViaMichelin“) überein, wonach sich ein Fußweg von 7,5 km ergebe und nur der Fahrweg 8 km betrage.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 27. Mai 2013 stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, die Kosten der Schülerbeförderung der Klägerin für den Besuch des Oberstufenzentrums M... ab dem Schuljahr 2008/2009 bis zur Beendigung des Schulbesuchs zu übernehmen. Dies ergebe sich aus den Satzungen des Landkreises M... zur Schülerbeförderung vom 28. Dezember 2006 und 11. Februar 2009. Der Beklagte könne sich nicht auf die Ausschlussklausel seiner Satzungen berufen, wonach Anspruch auf Zuschuss bestehe, wenn der Schulweg bei einem Schüler der Sekundarstufe II eine Länge von 8 km nicht erreiche. Diese Regelung sei nichtig. Sie verletze wegen des unzumutbar langen Schulweges den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Satzung definiere den Schulweg als den kürzesten verkehrsüblichen Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen Eingang der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule. Dies zeige, dass der Beklagte für einen Schüler der Sekundarstufe II als Schulweg einen Fußweg von 8 km für zumutbar erachte. Dem sei im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand und sonstige Erschwernisse wie die Mitnahme von Schulbüchern oder schlechte Witterungsbedingungen nicht zu folgen. Der Wortlaut der Satzung verbiete es, einen Schüler auf die Nutzung eines Fahrrades zu verweisen. Entscheide sich der Satzungsgeber für eine Bezuschussung, so müsse er sich an den selbst gesteckten Kriterien messen lassen.
- 5 Mit seiner Berufung macht der Beklagte im Wesentlichen geltend: § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Schülerbeförderungssatzung verstoße nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip. § 4 regele lediglich, dass der Landkreis erst ab einer bestimmten Schulweglänge, die vom Alter des Schülers abhängige, Zuschüsse gewähre. Die konkrete Bestimmung dieser Mindestentfernung richte sich nach § 2 Abs. 7 der Satzung. Diese Vorschrift stelle nicht auf die mit einem Kraftfahrzeug zurückzulegende Strecke oder die Luftlinie, sondern auf den kürzesten Fußweg ab. Es handele sich um eine Berechnungsvorschrift, die keine Aussage dazu enthalte, auf welche Art und Weise der Schulweg zurückzulegen sei. Ebenso wenig lasse z.B. eine Berechnung anhand der Luftlinie den Schluss zu, dass ein Hubschrauber benutzt werden müsse.
- 6 Obwohl sich diese Auslegung von selbst verstehe, habe der Satzungsgeber am 20. Dezember 2006 eine Klarstellung in § 2 Abs. 7 beschlossen, wonach es ausdrücklich nicht darauf ankomme, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt werde. Die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegende Strecke solle nicht als Maßstab herangezogen werden, weil es sich oftmals nicht um den direkten Weg, sondern um einen Umweg mit etlichen Haltepunkten handele. Ferner habe der Satzungsgeber z.B. auch Wege berücksichtigen wollen, die durch Fußgängerzonen oder Einbahnstraßen führen. Im Übrigen sei die Festlegung auf 8 km nicht zu beanstanden. Dies gelte vor allem angesichts des Umstandes, dass Schüler der Sekundarstufe II - wie in einigen Bundesländern üblich - insgesamt von der Bezuschussung hätten ausgenommen werden können. Außer dem Beklagten, dem insoweit ein weiter Ermessensspielraum zustehe, hätten zwei weitere Landkreise ebenfalls eine Mindestentfernung von 8 km für Schüler der Sekundarstufe II vorgesehen; in drei Landkreisen betrage diese Mindestentfernung 6 km.
- 7 Der Beklagte beantragt,
- 8 das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Mai 2013 zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 9 Die Klägerin beantragt,
- 10 die Berufung zurückzuweisen.

- 11 Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil, das sie für zutreffend hält. Im Übrigen gehe es der Klägerin vorrangig darum, dass der verkehrsübliche Fußweg im Sinne der Satzung über die ausgeleuchtete sowie mit einem Fuß- und einem Radweg versehene E...-Straße führe. Diese Strecke belaufe sich auf mehr als 8 km. Demgegenüber führten die von dem Beklagten zugrunde gelegten Strecken durch einen Wald sowie über eine Umgehungsstraße bzw. über nicht befestigte, unbeleuchtete und im Winter nicht geräumte Wege und würden nicht verkehrsüblich genutzt.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, vor allem auf die Sitzungsniederschrift vom 10. Dezember 2013, sowie den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen. Der versagende Bescheid des Landrates des Landkreises M... vom 14. August 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2008 ist rechtmäßig, denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten für den Besuch des Oberstufenzentrums M... in S..., § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 14 Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin begehrten Zuschuss für Fahrkosten ab dem Schuljahr 2008/2009 ist § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - in Verbindung mit der Satzung des Landkreises M... zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis M... vom 28. Dezember 2006, S. 4), geändert durch Erste Änderungssatzung vom 10. September 2008 (Amtsblatt für den Landkreis M... vom 26. September 2008, S. 8), sowie vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis M... vom 26. Februar 2009, S. 19). Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 und 3 BbgSchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, wobei sie das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung regeln.
- 15 Hinsichtlich des maßgeblichen Satzungsrechtes ordnet die die Satzung aus dem Jahr 2006 ablösende Satzung zur Schülerbeförderung vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis M..., S. 19) in ihrem § 15 Abs. 2 Satz 1 an, dass auf Anträge und nicht abgeschlossene Verfahren, die das Schuljahr 2008/2009 betreffen, die bisher geltenden Satzungen vom 20. Dezember 2006 sowie vom 10. September 2008 anzuwenden sind, während die neue Satzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung 2009 für Vorgänge gelten soll, die sich auf Zeiträume ab dem Schuljahr 2009/2010 beziehen. Da es hier um ein nicht abgeschlossenes Verfahren geht und das Verwaltungsgericht von einem Erstattungszeitraum bis zum Ende des Schulbesuches ausgegangen ist (mindestens drei Jahre ab dem Schuljahr 2008/2009), sind beide Satzungen anwendbar (vgl. auch zum Erstattungszeitraum als maßgeblichem Zeitpunkt OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Dezember 2005 - OVG 8 B 8.05 -, juris Rn. 19).
- 16 Danach kann die Klägerin den begehrten Zuschuss zum Besuch des Oberstufenzentrums M... in S... nicht verlangen. Der Anspruch ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schülerbeförderungssatzungen 2006 und 2009 ausgeschlossen, weil der Schulweg für die Klägerin als Schülerin der Sekundarstufe II eine Länge von 8 km nicht erreicht. Schulweg ist nach der Definition des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Schülerbeförderungssatzungen 2006 und 2009 der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule, unabhängig davon, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird.
- 17 Soweit es darum geht, ob die von dem Beklagten ermittelte Schulwegstrecke unter 8 km liegt, bestehen an dem Ergebnis der angegriffenen Bescheide keine durchgreifenden Zweifel. Der Beklagte hat drei Internet-Routenplaner genutzt, wonach der Fußweg von der Wohnung der Klägerin zu der von ihr besuchten Schule stets

(deutlich) geringer ist als 8 km. Die von der Klägerin im Widerspruchsverfahren behaupteten 8,44 km (Routenplaner Map24) beziehen sich jedenfalls nicht auf die nach den Satzungen maßgebliche fußläufige Strecke, sondern auf die mit einem Fahrzeug zurückgelegte Strecke. Für eine Beweiserhebung besteht insoweit kein Anlass, weil die Klägerin das von dem Beklagten gefundene Ergebnis, das dieser auf nachvollziehbare Art und Weise ermittelt hat, nicht plausibel und substantiiert in Frage gestellt hat.

- 18 Ebenso wenig dringt die Klägerin mit dem Argument durch, bei dem von dem Beklagten zugrunde gelegten Fußweg bzw. der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausführlich erörterten, ebenfalls begehbaren Alternativstrecke durch die Vorstadtsiedlung handele es sich vor allem angesichts der Beschaffenheit dieser Wege nicht um den „verkehrsüblichen Fußweg“ im Sinne von § 2 Abs. 7 Satz 1 der Schülerbeförderungssatzungen 2006 und 2009. Der Senat sieht einen Fußweg als verkehrsüblich im Sinne dieser Vorschrift an, wenn er von einem Fußgänger grundsätzlich begangen werden darf und kann und dies auch tatsächlich geschieht. Verkehrsüblichkeit ist danach z.B. zu verneinen, wenn es sich um eine Abkürzung handelt, die über eine Wiese führt. Demgegenüber stellt allein die fehlende Befestigung eines Weges oder dessen mangelnde Beleuchtung bei Dunkelheit die - zudem von regionalen Gegebenheiten abhängige - Verkehrsüblichkeit noch nicht mit Erfolg in Frage.
- 19 Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist nicht ersichtlich, dass der Weg durch das von der Klägerin als nicht erschlossen bezeichnete Siedlungsgebiet („V...“) nicht zu Fuß begangen werden kann. Der Senat ist ferner davon überzeugt, dass dies auch tatsächlich geschieht, und zwar u.a. deshalb, weil - worauf der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zutreffend hingewiesen hat - das Siedlungsgebiet zumindest von den Anwohnern durchquert wird. Abgesehen davon spricht für eine verkehrsübliche Nutzung auch die Tatsache, dass zahlreiche Wege und Straßen des Siedlungsgebietes Namen tragen. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass eine Begehung der Wege bei bestimmten Witterungsverhältnissen nicht zumutbar sei, kommt es darauf nicht entscheidend an. Der Satzungsgeber darf pauschalierend und typisierend auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Begehbarkeit abstellen, ohne im Einzelfall bestimmte Wetterlagen oder sonstige Konstellationen berücksichtigen zu müssen. Unabhängig davon spricht bereits für die Verkehrsüblichkeit der von dem Beklagten zugrunde gelegten Wege, dass diese Strecken in verschiedenen Internetrouutenplanern als Fußwege ausgewiesen werden.
- 20 Entgegen der erstinstanzlichen Würdigung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schülerbeförderungssatzungen 2006 und 2009 nicht nichtig. Die Regelung verstößt insbesondere nicht gegen den im Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt auch, soweit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Schülerbeförderungssatzungen 2006 und 2009 den Schulweg als den kürzesten verkehrsüblichen Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule, unabhängig davon, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird, definiert.
- 21 Der Würdigung des Verwaltungsgerichts, der Satzungsgeber mute einem Oberstufenschüler aufgrund dieser Begriffsbestimmung einen nicht zumutbaren Fußweg von insgesamt 16 km pro Tag als Schulweg zu, ist nicht zu folgen. Bei der von dem Verwaltungsgericht als nichtig befundenen Regelung handelt es sich, worauf der Beklagte zutreffend hingewiesen hat, allein um eine Bemessungs- und Berechnungsgrundlage. Dies hat der Satzungsgeber in Kenntnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) im Übrigen im Jahr 2006 durch den Zusatz deutlich gemacht, es komme nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg zurücklege. Der Beklagte hat ferner im Einzelnen erläutert, dass der Satzungsgeber diesen Maßstab gewählt habe, um auch kurze Fußwege beispielsweise durch Fußgängerzonen einzubeziehen. Die altersabhängige Differenzierung, die § 4 Abs. 1 der Satzungen hinsichtlich der Schulweglänge vornimmt, fragt nicht danach, wann von Schülerinnen und Schülern verlangt werden

kann, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, sondern regelt, bis zu welcher Schulweglänge es den Schülern bzw. ihren Eltern zugemutet werden kann, die Bewältigung des Schulweges ohne staatlichen Zuschuss selbst zu organisieren. Zwar mag - gerade für Grundschul Kinder - die fußläufige Entfernung eine maßgebliche Rolle spielen. Im Rahmen des § 4 der Schülerbeförderungssatzungen gilt jedoch, dass es bei Nichterreichen der Mindestwegstrecke den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern überlassen bleibt, ob die Schulkinder im Einzelfall zu Fuß gehen, mit dem Pkw gebracht werden, den öffentlichen Nahverkehr oder das Fahrrad nutzen.

- 22 Die hier maßgeblichen einschränkenden pauschalierenden und typisierenden Regelungen des Satzungsgebers, die mit der Definition der nächsterreichbaren Schule nicht auf die individuellen Umstände abstellen und eine Bezuschussung erst ab einer Schulweglänge von 8 km vorsehen, sind - auch unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts - nicht zu beanstanden.
- 23 § 112 BbgSchulG enthält insoweit - wie dargelegt - keine Vorgaben, sondern überlässt die Ausgestaltung dem jeweiligen Satzungsgeber. Die hier von dem Beklagten vorgenommenen Konkretisierungen sind mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Brandenburg vereinbar. Da sich höherrangigem Recht keine konkreten Vorgaben für die Schülerbeförderung entnehmen lassen und diese eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand darstellt, die sich auch an dem Vorhandensein öffentlicher Mittel orientieren darf (vgl. z.B. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben, Landtag Brandenburg, Drs. 3/5695, Begründung zu Art. 1 Nr. 1), kommt den Landkreisen als Satzungsgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu.
- 24 Die staatliche Verpflichtung zum besonderen Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG und das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht der Eltern (Erziehungsberechtigten), den Bildungsweg ihrer Kinder zu bestimmen, begründen keinen Anspruch darauf, dass die öffentliche Hand die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gänzlich übernimmt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Juli 2007 - OVG 3 A 1.07 -; VGH Mannheim, Beschluss vom 10. Juni 1991 - 9 S 2111/90 -, juris, Rn. 41). Ebenso wenig gebietet das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG eine umfassende Freistellung von jeglichen Kosten, die durch den Schulbesuch verursacht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1990, NVwZ-RR 1991, 198 m.w.N.).
- 25 Art. 27 Abs. 3 BbgVerf (Schutz und Förderung von Kindern und Kindererziehung) räumt - wenn man den subjektiv-rechtlichen Gehalt der Norm unterstellt (zweifelnd Iwers in: Verfassung des Landes Brandenburg - Kommentar, Art. 27 Erl. 4) - den staatlichen Stellen ein weites Ermessen ein. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BbgVerf ist gleichfalls nicht verletzt. Danach hat jeder das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um ein Verfassungsgebot, das jedenfalls auch für die Exekutive gilt. In der Sache gibt die Verfassungsnorm ein Teilhaberecht an den vorhandenen schulischen Kapazitäten (vgl. Verfassungsgericht Brandenburg, Beschluss vom 25. Februar 1999, LVerfGE 10, 151 [155]). Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Rechtsverletzung durch die pauschale und typisierende Begrenzung des Zuschusses für den Besuch der nächsterreichbaren Schule nicht ersichtlich.
- 26 Gleiches gilt in Bezug auf die Schulweglänge, die für eine Bezuschussung erreicht sein muss. In der hier maßgeblichen Festlegung auf 8 km liegt namentlich kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Anknüpfung an das Alter der Schüler und an den Besuch der Oberstufe ist sachgerecht. Der weite Gestaltungsspielraum, der dem Satzungsgeber eingeräumt ist, ist mit der Festsetzung der hier streitigen Wegstrecke von 8 km noch nicht überschritten. Der Satzungsgeber konnte neben dem Bestreben, öffentliche Leistungen sparsam und gezielt einzusetzen, vor allem typisierend berücksichtigen, dass Oberstufenschüler im ländlichen Raum im Hinblick auf die geringere Anzahl der zur Verfügung stehenden Gymnasien oder Oberstufenzentren grundsätzlich einen längeren Schulweg haben dürften und die

Bezuschussungsregelung dadurch auch nicht offensichtlich leerläuft. Hinzu kommt, dass die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung hinreichend Raum für Sonderfälle bietet.

- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt. Es geht allein um eine einzelfallbezogene Subsumtion unter landesrechtliche Vorschriften.

# Posse um eine Schülerfahrkarte

Weg zum Unterricht 300 Meter zu kurz: Behörde will Busticket für Zehnjährige nicht bezahlen / Mädchen soll durch die Feldmark radeln

Von Matthias Hermann

## SCHÜLP BEI RENDSBURG

Ein kleines Mädchen über mehrere Kilometer bei Dunkelheit über einen Feldweg schicken – das würde wohl kein Mensch ohne ein mulmiges Gefühl tun. Im Falle der zehnjährigen Lucy Wieben aus Schülup bei Rendsburg gilt dies aber als der zumutbare Schulweg. Und deshalb bekommt sie keine Fahrkarte gestellt.

„Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule“, heißt es in der Satzung des Kreises über die Anerkennung der notwendigen Kosten. Generell gelten dabei verschiedene „Zumutbarkeitsstufen“ für unterschiedliche Alterstufen: Bis zur vierten Klasse werden die Kosten ab einer Schulweglänge von zwei Kilometern übernommen, in der fünften und sechsten Stufe ab vier Kilometern und von Klasse sieben bis zehn ab sechs Kilometern.

Im Fall der Tochter von Nina Wieben führt die mit 3,7 Kilometern kürzeste Strecke, also der „offizielle“ Schulweg durch die Feldmark. Der gut ausgebaute Radweg entlang der Hauptstraße, den die Tochter normalerweise be-



**Laut Schild sind es vier Kilometer bis Jevenstedt:** Tatsächlich ist der Schulweg von Lucy Wieben wenige hundert Meter kürzer. Dadurch ergibt sich ein Problem. Erst bei einer Distanz von mindestens vier Kilometern zwischen Elternhaus und Schule zahlt der Kreis das Ticket für den Bus. FOTO: HERMANN

nutzen würde, ist mit 4,8 Kilometern allerdings deutlich länger – würde er zur Berechnungsgrundlage gemacht, bestünde ein Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten. Vor der Satzungsänderung in diesem Jahr wurde für die Berechnung ein Ortsmittelpunkt gewählt, von dem die Entfernung zur Schule gemessen wurde, nun wird es individuell von jeder Wohnung berechnet. So kann es vorkommen, dass die

Grenze, die über die Förderung entscheidet durch ein Dorf oder sogar durch eine Straße läuft. Die Nachbarkinder bekommen eine Fahrkarte, bei den anderen müssen die Eltern bezahlen. Oder die Kinder sind auf das Fahrrad angewiesen.

„Alle Menschen, mit denen ich über dieses Problem gesprochen habe, hatten großes Verständnis“, sagt Nina Wieben, egal ob Schule oder Amt, sogar das Busunternehmen Graf Recke aus Schacht-Audorf habe sie darin bestärkt, das Thema öffentlich zu machen.

„Natürlich geht es mir zum einen um die Sicherheit meiner Tochter. Aber wir kaufen ihr natürlich eine Fahrkarte. Nur gibt auch Eltern, für die das eine Menge Geld ist“, sagt die Mutter. Lucy kommt als einziges

Kind ihrer Klasse aus Schülup. Die Option, mit anderen Kindern zum Unterricht zu fahren, gibt es daher nicht.

Marcel Rohwer, der als Fachbereichsleiter Innere Dienste beim Amt Jevenstedt mit dem Thema Schülerbeförderung betraut ist, kennt die Problematik mit den Schülern aus Schülup. Gleichzeitig kann er Nina Wieben und anderen Eltern Hoffnung machen: „Es müssen noch abschließende Gespräche mit dem Kreis stattfinden, bisher gibt es keine endgültige Entscheidung. Aber es kann sein, dass für die Kinder aus Schülup Bestandschutz gilt.“ Das würde bedeuten, dass die Kosten für das Ticket möglicherweise übernommen werden. Und dass Lucy dann sicher mit dem Bus zur Schule fahren könnte.

## KOMMENTAR

### Kein zumutbarer Schulweg

Nüchtern betrachtet ist die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde entwickelte Berechnungsgrundlage fair: Alle Kinder, die außerhalb eines bestimmten Umkreises um die Schule wohnen, bekommen die Kosten für die Fahrkarte erstattet, die anderen nicht. Alles ganz genau berechnet, nicht nach einem Ortsmittelpunkt, sondern wie von Google Maps gewohnt mit der genauen Distanz von Start (Zuhause) zum Ziel (Schule).

Doch was zunächst nachvollziehbar und transparent erscheint, kann trotzdem problematisch sein. Auch wenn ein Feldweg unter Umständen die kürzeste Verbindung zur Schule darstellt und in die für das Alter entsprechende „Zumutbarkeitsstufe“ fällt, können das nicht die einzig entscheidenden Kriterien sein. Im vorliegenden Fall ist die Sache eindeutig: Für ein zehnjähriges Mädchen, das allein zum Unterricht radeln muss, stellt eine unbeleuchtete Straße durch die Feldmark keinen zumutbaren Schulweg dar.

**Matthias Hermann**  
Redakteur der  
Landeszeitung  
her@shz.de



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

## Durchschrift

Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor  
z. H. Herrn Rohwer  
Meiereistraße 5  
24808 Jevenstedt

### Auskunft erteilt:

Frau Weit

Durchwahl: 04331 202-326

Fax-Nr.: 04331 202-574

Zimmer: 423

### E-Mail-Adresse:

[kirsten.weit@kreis-rd.de](mailto:kirsten.weit@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
I.2-290-02-000-090694

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 5.3

Rendsburg  
10.12.2018

## Schülerbeförderung

**hier: Antrag auf Änderung des Schulweges zwischen der Gemeinde Schülup zur Schule am Ochsenweg in der Gemeinde Jevenstedt**

Sehr geehrter Herr Rohwer,

mit dortigem Schreiben vom 01.10.2018 beantragten Sie, den Fahrradweg entlang der K 43 als kürzesten verkehrsüblichen Schulweg von Schülup nach Jevenstedt anzuerkennen.

Als Begründung führten Sie an, dass der tatsächliche kürzeste Weg über eine Betonspurbahn durch eine unbewohnte Gegend führt und dieser Weg fast ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr diene sowie in den Wintermonaten weder gestreut noch geräumt werde. Das Passieren dieses Weges stelle eine nicht unerhebliche Gefahr für die Schülerinnen und Schüler dar.

Der Fahrradweg entlang der K 43 wurde zudem auch zum Zwecke der Schulwegsicherung gebaut und sollte Ihrer Auffassung nach für die Berechnung des kürzesten verkehrsüblichen Schulweges zugrunde gelegt werden.

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ist der Schulweg der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift führt hierzu aus, dass die Berechnung des Schulweges u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage dient, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Schülerbeförderung\Zuschüsse an Schulträger im  
Kreis\Bescheide\Amt Jevenstedt\Schulweg Schülup - Jevenstedt,  
Antrag auf Änderung.docx

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig. Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich.

Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen.

Sie haben mit Schreiben vom 01.10.2018 einen entsprechenden Antrag gestellt.

Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung in der Verwaltungsvorschrift zum Schulweg ist es gewesen, in besonderen Einzelfällen einen anderen Weg zur tatsächlich besuchten Schule zugrunde zu legen.

Ein solcher besonderer Einzelfall wird in dem von Ihnen geschilderten Fall nicht gesehen, da es sich bei dem kürzesten Weg um einen dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Weg handelt sowie die Beschaffenheit des Weges einschließlich des Winterdienstes grundsätzlich unbeachtlich ist.

Des Weiteren führten Sie aus, dass der von dort als kürzester verkehrsüblicher Schulweg angedachte Fahrradweg entlang der K 43 auch zum Zwecke der Schulwegsicherung gebaut wurde. Würde dieser Weg anerkannt werden, so hätte dies zur Folge, dass der neugebaute Fahrradweg tatsächlich von den Schülerinnen und Schülern nicht benutzt werden würde, da die Anerkennung dieses Weges für einzelne Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 und 6 dazu führen würde, dass die zumutbare Entfernung von 4 km überschritten wird und eine Busfahrkarte ausgestellt würde.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Entscheidung mitteilen zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu einem Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Breuer

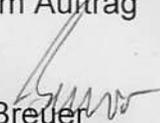
Umseitige Durchschrift

Herrn Michael Rohwer  
Bogenstraße 20  
24647 Wasbek

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Aufgrund der im umseitigen Schreiben genannten Gründe war eine positive Entscheidung leider nicht möglich, da ein besonderer Einzelfall nach der Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung nicht erkennbar ist.

Im Auftrag

  
Breuer

## Leitprojekte für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg -Projektdatenblatt-

<b>1. Name des Projektes</b>	Neubau Radweg Schülpl/RD – Jevenstedt an der K43		
<b>2. Ansprechpartner für das Projekt</b>			
Name / Vorname:	Dietmar Böhmke		
Funktion:	Leitender Verwaltungsbeamter		
Gebietskörperschaft / Institution/Unternehmen:	Amt Jevenstedt beantragende Gemeinden Schülpl/RD, Jevenstedt und Westerrönfeld (federführende Gemeinde ist Schülpl b. RD)		
Anschrift:	Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt		
Telefon:	04331/8478-77	Telefax:	04331/847884
E-Mail:	dietmar.boehmke@amt-jevenstedt.de		
<b>3. Räumliche Zuordnung des Projektes</b>			
<input type="checkbox"/> Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt <input checked="" type="checkbox"/> Teilraum, und zwar     südlicher Wirtschaftsraum			
<b>4. Beschreibung der zentralen Projekttinhalte</b>			
4.1 Ziele des Projektes:	Bei der Kreisstraße 43 handelt es sich um eine stark befahrene Kreisstraße. Der Bau eines Radweges würde die Strecke zwischen den Gemeinden wesentlich attraktiver und <b>sicherer</b> machen. Durch den Bau des Radweges wird die Lücke im Rad- und Wanderwegnetz geschlossen.		
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte:	Aus der Untersuchung der Alltags- und <b>Schulwegsfunktion</b> ergibt sich im Radverkehrskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Priorität für Radwege an der Kreisstraße 43 die Priorität 1. Die Trassenführung ist vorgegeben durch die vorhandene Fahrbahn. Die Radweghöhen ergeben sich durch die Höhenlagen des vorhandenen Geländes. Die Gesamtlänge beträgt ca. 3.200m, davon 2.100m auf Gemeindegebiet Schülpl/RD und ca. 1.100m auf Gemeindegebiet Jevenstedt.		
4.3 Ausgangssituation:	Die geplante Strecke ist sowohl im Landesradwegeplan als auch im Kreisradwegeplan Rendsburg-Eckernförde aufgenommen worden. In der Alltags- und <b>Schulverbindung</b> wird die Straße sowohl fußläufig als auch von Fahrradfahrern genutzt.		

4.4 Projektstand:	<input type="checkbox"/> bereits in der Realisierung <input type="checkbox"/> insgesamt <input type="checkbox"/> in Teilbereichen <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht in der Realisierung <input checked="" type="checkbox"/> Grobkonzept liegt vor <input type="checkbox"/> Feinkonzept mit Finanzierungs- und Zeitplan liegt vor			
	Ergänzende Hinweise zum Planungsstand:			
4.5 Realisierungszeitraum	frühestens 2013			
4.6 Handlungserfordernisse / offene Fragen				
<b>5. Projektpartner</b> (ggf. bitte konkretisieren – Anlage 1)		Konzeptionelle Mitarbeit	Umsetzungsbeteiligung	(Mit-) Finanzierung/ Eigenmittel
5.1 Öffentliche Partner (Länder, Kommunen)	1. Gemeinde Schülpl/RD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	2. Gemeinde Jevenstedt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	3. Gemeinde Westerrönfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4. Land S.-H. / Kreis RD-ECK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.2 Private Partner	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6. Bedeutung des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes</b>				
6.1 Erwarteter Nutzen des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg:	Durch den Bau des Radweges wird die Lücke im landes- und kreisweiten Rad- und Wanderwegenetz geschlossen. Der Bau würde sowohl den Alltags- als auch den touristischen Radverkehr wesentlich attraktiver machen. Die Lücke im landes- und kreisweiten Radwegenetz würde geschlossen werden.			
6.2 Beitrag zur Stärkung und Umsetzungsförderung ausgewählter Ziele und Strategien der GEP	Verkehrliche, wirtschaftliche und touristische Ziele Lebensqualität			
6.3 Synergieeffekte zu anderen Vorhaben	keine			
<b>7. Kosten und Finanzierung</b>				
7.1 (Geschätztes) Projektvolumen 1.036.000,00 Euro ggf. konkretisieren (Anlage 2)				
7.2 Fördermittel	<input type="checkbox"/> bewilligt, Betrag: €, Programm <input checked="" type="checkbox"/> beantragt, Betrag: 60-70% , Programm GVFG <input type="checkbox"/> beabsichtigt, Betrag: €, Programm			
7.3 Öffentliche / private Aufwendungen der Projektpartner	<input type="checkbox"/> Finanzierungskonzept steht, und zwar <input type="checkbox"/> insgesamt <input checked="" type="checkbox"/> in Teilbereichen <input type="checkbox"/> Finanzierungskonzept ist noch offen			

